

Im übrigen entsprechen die Lesarten weitgehend der zuerst von Koeppler für seine Edition herangezogenen Überlieferung der Habita im Cod. Vat. lat. 1427 fol. 68^r aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts²⁸⁾, die ihrerseits — was im Zusammenhang nicht uninteressant ist — von Denifle als älteste der ihm bekannten 25 Überlieferungen angesehen wurde²⁹⁾. An offenkundigen Korruptelen ist neben der bereits erwähnten Verlesung *audissimis* statt *a vilissimis* nur noch *proferunt* statt richtig *perferunt* zu nennen, beide in dem Passus, in dem das Lob der Scholaren gesungen wird. Ein Versehen dürfte auch ganz zu Beginn vorliegen, wo bei den *proceres sacri palatii nostri* das in der authentischen Fassung zweifellos vorhandene *nostri* fehlt. Das Gleiche gilt wohl für den Passus über den Gerichtsstand, wo bei *coram domino aut magistro suo* das *suo* fehlt. Von diesen keineswegs gravierenden Mängeln abgesehen, bietet die neue Überlieferung einen vorzüglichen Text, dessen Eigenarten in Bezug auf Wortstellung, Lesarten und kleine Änderungen bei einer künftigen Untersuchung der einzelnen Überlieferungsstränge von Bedeutung sein wird.

Aus der erhaltenen Inscriptio und dem — wie noch zu zeigen sein wird — ursprünglichen Insertionsbefehl geht jedenfalls hervor, daß wir eine frühe Fassung des Textes der Habita vor uns haben. Sowohl vom Paläographischen her als auch — und insbesondere — durch die Einbettung im Dekretanhang Harv. hat aber diese Überlieferung darüber hinaus den Vorzug, unter den uns bisher bekannten^{29a)} die älteste zu sein.

Es bleibt noch übrig, darauf hinzuweisen, daß nicht nur manche charakteristische Eigenheiten dieses Textzeugen, sondern auch die Inscriptio und die hier bewahrte Variante des Insertionsbefehls in späteren Überlieferungen begegnen³⁰⁾. Eine eingehende Kollationie-

²⁸⁾ Der Codex wurde in der gegenüber Pertz und Weiland (vgl. unten Anm. 80) erheblich verbesserten Edition von H. Koeppler, Frederick Barbarossa and the Schools of Bologna. Some Remarks on the 'Authentica Habita', EHR 54 (1939) S. 607 mit der Sigle „V“ bezeichnet.

²⁹⁾ Denifle (wie Anm. 2) S. 50 Anm. 38; vgl. dazu auch Koeppler S. 599.

^{29a)} Während der Drucklegung machte mich Herr Prof. Stephan Kuttner (Berkeley) brieflich darauf aufmerksam, daß der oben Anm. 7 erwähnte Dekretanhang Darmstadt Cod. 907 c. 17 (fol. 256^{rb}) ebenfalls eine sehr alte Überlieferung der Habita enthält. Der teilweise verderbte Text bricht leider schon bei *ut cum bona facientes nostram* unvermutet ab; wie mir Herr Dr. K.H. Staub (Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt) nach Überprüfung der Handschrift freundlich bestätigt, wurde der Text auf der Rückseite des Blattes aus unerfindlichen Gründen nicht fortgesetzt. Trotz ihres Alters kann diese Überlieferung daher nur sehr bedingt berücksichtigt werden.

³⁰⁾ Vgl. etwa unten S. 139 und S. 141.